

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Registerstelle für den Erwerb von Bundesschätzen der Republik Österreich (Fassung vom 1. Oktober 2010)

A. Allgemeines	2
1. Zweck der Regelung und Leistungsumfang, Ablehnung von Kontoeröffnungen, Einzahlungen und Aufträgen	2
2. Nutzungszeiten	2
3. Änderungen der AGB	2
B. Abgabe von Erklärungen	2
1. Persönliche Identifikation	2
2. Geschäftsverkehr zwischen Kunden und Registerstelle	3
C. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden (natürliche Person)	3
D. Erteilung und Ausführung von Aufträgen, Pflichten und Haftung der Registerstelle	3
1. Zugang von Kundenerklärungen und -aufträgen, Unterschriften juristischer Personen	3
1a. Erwerb von Bundesschätzen durch Zahlung eines Einzahlungsbetrags	3
2. Ausführung von Aufträgen	3
3. Haftung	4
E. Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten und Haftung des Kunden	4
1. Einleitung	4
2. Bekanntgabe von Änderungen	4
a) Persönliche Daten und Kontaktinformationen	4
b) Geschäftsfähigkeit	5
3. Klarheit von Aufträgen	5
4. Sorgfalt bei Verwendung von Telekommunikationsmitteln und Computersystemen	5
4a. Geheimhaltung von persönlichen Identifikationsmerkmalen	5
5. Erhebung von Einwendungen	5
6. Benachrichtigung bei Ausbleiben von Mitteilungen	6
7. Übersetzungen	6
F. Kontoeröffnung und Kontoführung	6
1. Kontoeröffnung, Kontoinhaber	6
2. Unterschriftsproben	6
3. Vertretungsberechtigung, Gemeinschaftskonto	6
4. Übergabe der persönlichen Identifikationsmerkmale	7
5. Kontoeingänge	7
6. Kontoausgänge	8
7. Ausschließlich elektronische Kontostandabfrage	8
8. Kontosperre	8
9. Bekanntgabebetrag	8
10. Mindesterwerb	8
11. Mindestauszahlungsbetrag	8
12. Zahlungsweg	8
13. Stornorecht	9
14. Abwicklungsstelle	9
15. Übertragung und Verpfändung	9
G. Entgelt	9
H. Beendigung der Geschäftsverbindung	9
1. Kündigungsrecht des Kunden	9
2. Kündigungsrecht der Registerstelle	9
3. Rechtsfolgen	10
I. Verschiedenes	10
1. Datenschutz	10
2. Gesprächsaufzeichnungen	10
3. Geldwäscherei	10
4. Hotline	10
5. Bankarbeitstage	10
6. Rücktrittsrecht	10
7. Erfüllungsort und Gerichtsstand	11
8. Rechtswahl	11
9. Sprache	11

## A. Allgemeines

### 1. Zweck der Regelung und Leistungsumfang, Ablehnung von Kontoeröffnungen, Einzahlungen und Aufträgen

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) regeln die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur, die im Namen und auf Rechnung des Bundes handelt („**Registerstelle**“ – im Kundenverkehr auch als „**Service-Center**“ bezeichnet). Die AGB gelten daher für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Bund.

Die Ergänzten Bedingungen der Bundesschätze 2002-2032 der Republik Österreich („**Bundesschatzbedingungen**“), die jederzeit im Service-Center angefordert werden können, treffen ergänzende Regelungen und gelten zusätzlich zu den **AGB**.

Das Leistungsangebot der **Registerstelle** umfasst die Nutzung des elektronischen Registersystems („**bundesschatz.at**“), über das der Erwerb von Bundesschätzen der Republik Österreich, deren Bedienung und Verwaltung durchgeführt wird, insbesondere die Führung des Bundesschatzregisters („**Register**“) und des Registerkontos für den Kunden („**Konto**“).

Die **Registerstelle** ist berechtigt, die Eröffnung eines Kontos sowie Einzahlungen und Aufträge von Kunden innerhalb von 5 Bankarbeitstagen (siehe Punkt I.5.) ab Eingang von Einzahlungen oder Zugang von Aufträgen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die **Registerstelle** wird bezahlte Einzahlungsbeträge unverzüglich zurücküberweisen und abgelehnte Anträge unverzüglich unbearbeitet an den Kunden zurücksenden und den Kunden unverzüglich über die Ablehnung der Einzahlung oder des Auftrags informieren.

### 2. Nutzungszeiten

Der Kunde kann **bundesschatz.at** zwischen 0.00 Uhr und 24.00 Uhr, 7 Tage die Woche nutzen. Die Nutzung ist bei Service- und Reparaturarbeiten nicht möglich. Solche Arbeiten werden auf der Homepage von **bundesschatz.at** ehestmöglich im Vorhinein bekanntgegeben.

### 3. Änderungen der **AGB**

(1) Die **Registerstelle** ist berechtigt, Änderungen der **AGB** vorzunehmen, sofern die Änderungen dem Kunden zumutbar, geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind. Die **Registerstelle** verständigt den Kunden von den Änderungen durch eine elektronische Mitteilung über die Änderungen der **AGB** anlässlich seiner nächstfolgenden Nutzung von **bundesschatz.at** unter Verwendung seiner persönlichen Identifikationsmerkmale („**Verständigungszeitpunkt**“).

(2) Änderungen der **AGB** erlangen mit Beginn des Monats, der dem **Verständigungszeitpunkt** als übernächster folgt, Rechtsgültigkeit für alle bestehenden und künftigen Geschäftsbeziehungen des Kunden zur **Registerstelle**, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Kunden gegen die Änderung der **AGB** bei der **Registerstelle** einlangt. Bei Gemeinschaftskonten (siehe Punkt F.3.(5)) kann der Widerspruch nur von sämtlichen Kontomitinhabern gemeinsam wirksam erklärt werden. Erfolgt der Widerspruch nur von einzelnen Kontomitinhabern, nicht jedoch von sämtlichen Kontomitinhabern gemeinsam, so ist der Widerspruch unwirksam. Auf diese Genehmigungswirkung sowie auf die konkreten Erfordernisse für einen rechtzeitigen und wirksamen Widerspruch wird die **Registerstelle** den Kunden in der Mitteilung über die Änderungen der **AGB** an hervorgehobener Stelle und in Fettdruck hinweisen. Bei einem rechtzeitigen und wirksamen Widerspruch gelten für den Kunden die bisherigen **AGB** weiter. Dieser Umstand kann jedoch einen wichtigen Grund für eine Kündigung der Geschäftsverbindung bilden (siehe Punkt H.2.(2)b)). Auch auf diesen Umstand wird die **Registerstelle** den Kunden in der Mitteilung über die Änderungen der **AGB** hinweisen.

## B. Abgabe von Erklärungen

### 1. Persönliche Identifikation

Jeder Kunde erhält von der **Registerstelle** zur Nutzung von **bundesschatz.at** eine Kontonummer sowie seine persönlichen Identifikationsmerkmale, bestehend aus Verfügernummer und Passwort. Bei Ersteinstieg in die Kontoverwaltung von **bundesschatz.at** wird der Kunde aufgefordert, das ihm von **bundesschatz.at** zur Verfügung gestellte Passwort einzugeben und auf ein von ihm gewähltes Passwort abzuändern. Danach kann der Kunde durch Anklicken des Feldes „Passwort Ändern“ in der Kontoverwaltung von **bundesschatz.at** sein Passwort jederzeit ändern. Bei einem Gemeinschaftskonto gem. Punkt F.3.(5) erhält jeder Kontomitinhaber zusätzlich eine Kontomitinhabernummer und ein eigenes Passwort (siehe Punkt F.4.(1)).

## 2. Geschäftsverkehr zwischen Kunden und Registerstelle

(1) Der Kunde kann der *Registerstelle* Erklärungen und Aufträge entweder telefonisch, mittels E-Mail an die auf der Homepage von *bundesschatz.at* bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder online mittels der auf *bundesschatz.at* eröffneten Kommunikationsmöglichkeiten (jeweils kurz „*Datenfernübertragung*“) oder schriftlich mitteilen bzw. erteilen.

(2) In folgenden Fällen sind Erklärungen und Aufträge mittels *Datenfernübertragung* nicht wirksam, sondern müssen gegenüber der *Registerstelle* schriftlich mitgeteilt bzw. erteilt werden. Dabei sollten alle in den auf der Homepage von *bundesschatz.at* abrufbaren Musterformularen angeführten Daten enthalten sein:

- a) Widerspruch zu Änderungen der *AGB* (siehe Punkt A.3.(2)),
- b) Bekanntgabe wesentlicher Änderungen (siehe Punkt E. 2.a)(3), Punkt E.2.b) und Punkt F.3.(4)),
- c) Erhebung von Einwendungen (siehe Punkt E.5.),
- d) Benachrichtigung bei Ausbleiben von Mitteilungen (siehe Punkt E.6.),
- e) Kontoeröffnung (siehe Punkt F.1.) und
- f) Aufhebung der Sperre (siehe Punkt F.8.(4)).

(3) Der Widerruf eines vom Kunden erteilten und von der *Registerstelle* bereits ausgeführten Auftrages ist, außer bei Änderung der Zinsperiode gem. Punkt 3.c) der *Bundesschatzbedingungen* und Widerruf der Rückverkaufs-Option gem. Punkt 5.a) der *Bundesschatzbedingungen* innerhalb der jeweils angegeben Fristen, nicht möglich.

## C. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden (natürliche Person)

Die *Registerstelle* wird, sobald sie vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Dispositionen über das *Konto* nur aufgrund eines Beschlusses des Abhandlungsgerichts oder der Einantwortungsurkunde oder einer ausländischen vergleichbaren Urkunde durchführen. Verfügungen und Dispositionen eines Kunden über ein Gemeinschaftskonto gem. Punkt F.3.(5) werden durch diese Regelung nicht berührt.

## D. Erteilung und Ausführung von Aufträgen, Pflichten und Haftung der Registerstelle

### 1. Zugang von Kundenerklärungen und -aufträgen, Unterschriften juristischer Personen

Erklärungen und Aufträge des Kunden, die außerhalb von Bankarbeitstagen (siehe Punkt I.5.) oder an Bankarbeitstagen außerhalb der Zeit von Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.30 Uhr bis 14.00 Uhr bei der *Registerstelle* einlangen, gelten als am nächsten Bankarbeitstag um 8.30 Uhr eingelangt.

Wenn diese *AGB* vorsehen, dass Erklärungen und Aufträge des Kunden schriftlich zu erteilen oder mitzuteilen sind, so ist im Fall von juristischen Personen als Kunden der *Registerstelle* die Unterfertigung aller Erklärungen und Aufträge durch die der Registerstelle gemäß Punkt E.2.a)(2) zuletzt bekannt gegebenen geschäftsführenden Organe des Kunden in vertretungsbefugter Anzahl oder durch die von diesen nachweislich bevollmächtigten Personen erforderlich und ausreichend.

### 1a. Erwerb von Bundesschätzen durch Zahlung eines Einzahlungsbetrags

Die Zahlung eines Einzahlungsbetrages durch den Kunden auf das auf der Homepage von *bundesschatz.at* bekannt gegebene Geldkonto der Registerstelle bei der *Abwicklungsstelle* (siehe Punkt F.14.) gilt als Erklärung des Kunden, die von ihm bei der Einzahlung bezeichneten Bundesschätze oder – bei Fehlen einer Bezeichnung von Bundesschätzen – Bundesschätze mit der Zinsperiode „BS1“ erwerben zu wollen, sofern nicht vor dem Einlangen des Einzahlungsbetrags auf dem Geldkonto der *Registerstelle* bei der *Abwicklungsstelle* (siehe Punkt F.14.) eine gegenteilige schriftliche Erklärung oder eine Erklärung durch Datenfernübertragung bei der *Registerstelle* einlangt. Die Erklärung, Bundesschätze erwerben zu wollen, ist der *Registerstelle* zugegangen, sobald der Einzahlungsbetrag auf dem Geldkonto der *Registerstelle* bei der *Abwicklungsstelle* (siehe Punkt F.14.) einlangt („*Einzahlungstag*“). Auf diese Bedeutung der Zahlung von Einzahlungsbeträgen sowie auf die konkreten Frist- und Formerfordernisse für eine gegenteilige Erklärung wird die *Registerstelle* den Kunden auf der Homepage von *bundesschatz.at* an hervorgehobener Stelle und in Fettdruck dauerhaft hinweisen.

### 2. Ausführung von Aufträgen

(1) Die Eintragung des Erwerbs von Bundesschätzen im *Register* erfolgt unmittelbar nach Einlangen des Einzahlungsbetrags auf

dem Geldkonto der *Registerstelle* bei der *Abwicklungsstelle* (siehe Punkt D.1a.).

(2) Die Durchführung sonstiger Aufträge erfolgt im Fall der Erteilung mittels *Datenfernübertragung* unmittelbar nach Zugang, im Fall der schriftlichen Erteilung ehestmöglich nach Zugang im Rahmen des ordentlichen Arbeitsablaufes.

### 3. Haftung

(1) Die *Registerstelle* haftet nicht für ungewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse, auf die die *Registerstelle* keinen Einfluss hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können.

(2) Die *Registerstelle* trifft zudem keine Haftung, wenn der Schaden durch einen unabhängigen Dritten oder höhere Gewalt verursacht wurde.

(3) Gegenüber Unternehmern haftet die *Registerstelle* ausschließlich bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

(4) Die *Registerstelle* haftet gegenüber Unternehmern nur dann für die Folgen der Ausführung gefälschter oder verfälschter Erklärungen oder Aufträge, wenn den Kunden kein Verschulden daran trifft, dass die Erklärungen ge- oder verfälscht werden konnten und der Kunde für elektronische Erklärungen alle in Punkt E.4. vorgesehenen Sorgfaltsmaßnahmen ergriffen hat.

**(5) Haftet die *Registerstelle* für Schäden, die dem Kunden durch einen Fehler in Einrichtungen der *Registerstelle* zur automatisierten Datenverarbeitung verursacht wurden, so ist diese Haftung gegenüber Unternehmern pro schädigendem Ereignis auf höchstens EUR 20.000,-- und überdies insgesamt auf höchstens EUR 2.000.000,-- beschränkt, es sei denn, die *Registerstelle* oder eine Person, für die die *Registerstelle* einzustehen hat, haben den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig. Diese Begrenzung der Ersatzpflicht gilt nicht für Personenschäden und nicht gegenüber Verbrauchern.**

## E. Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten und Haftung des Kunden

### 1. Einleitung

Der Kunde hat im Geschäftsverkehr mit der *Registerstelle* die im Folgenden angeführten Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten zu beachten. Bei Vorliegen der gesetzlichen Haftungsvoraussetzungen, insbesondere Verschulden und Kausalität, führt deren Verletzung durch den Kunden zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder infolge Mitverschuldens des Kunden zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegen die *Registerstelle*.

### 2. Bekanntgabe von Änderungen

#### a) Persönliche Daten und Kontaktinformationen

(1) Handelt es sich beim Kunden um eine natürliche Person, hat der Kunde der *Registerstelle* Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner Telefonnummer, seiner Faxnummer, seiner E-Mail-Adresse, seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes (gemäß § 26 Bundesabgabenordnung), seiner Staatsbürgerschaft und seiner Bankverbindung unverzüglich bekanntzugeben. Die kontoführende Stelle der Bankverbindung muss in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union liegen. Im Fall der Änderung des Namens, des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes hat der Kunde gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Änderung Kopien jener Urkunden, aus denen die Änderungen ersichtlich sind, an die *Registerstelle* zu übermitteln.

(2) Handelt es sich beim Kunden um eine juristische Person, hat der Kunde der *Registerstelle* Änderungen der Firma, der Rechtsform, der Geschäftsanschrift, des satzungsmäßigen Sitzes, des Sitzes der Verwaltung oder Geschäftsleitung, des Unternehmensgegenstands, der Zusammensetzung der geschäftsführenden Organe, der Vor- und Nachnamen der einzelnen geschäftsführenden Organe sowie der gegenüber der *Registerstelle* allein über das *Konto* verfügungsberechtigten Person(en), der Telefonnummer, der Faxnummer, der E-Mail-Adresse und der Bankverbindung unverzüglich bekanntzugeben. Die kontoführende Stelle der Bankverbindung muss in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union liegen. Im Fall der Änderung der Firma, der Rechtsform, der Geschäftsanschrift, des satzungsmäßigen Sitzes, des Sitzes der Verwaltung oder Geschäftsleitung, des Unternehmensgegenstands, der Zusammensetzung der geschäftsführenden Organe, der Vor- und Nachnamen der einzelnen geschäftsführenden Organe und der sonstigen gegenüber der *Registerstelle* vertretungsbefugten Personen hat der Kunde gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Änderung Kopien jener Urkunden, aus denen die Änderungen ersichtlich sind, an die *Registerstelle* zu übermitteln.

(3) Bei Daten von natürlichen und juristischen Personen, für die gemäß dem auf der Homepage von *bundesschatz.at* abrufbaren Eingabeformular eine Änderung nur schriftlich vorgesehen ist, sind diese Änderungen schriftlich unter Angabe der

Kontonummer und der Verfügernummer an die Registerstelle unter Beilegung der erforderlichen Dokumente (z.B. Heiratsurkunden etc.) zu übermitteln.

(4) Änderungen der Bankverbindung des Kunden können für Auszahlungen an den Kunden (siehe Punkt F.6.) nur dann berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 10 Bankarbeitstage (siehe Punkt I.5.) vor dem nächsten Fälligkeitstermin aus Sicherheitsgründen nur schriftlich und eigenhändig unterfertigt der Registerstelle zugegangen sind.

(5) Gibt der Kunde Änderungen der (Geschäfts-)Anschrift, der Faxnummer oder der E-Mail-Adresse nicht bekannt, gelten Erklärungen der *Registerstelle* an den Kunden als zugegangen, wenn sie an die letzte der *Registerstelle* bekanntgegebene Anschrift, Faxnummer oder E-Mail-Adresse gesendet wurden.

## **b) Geschäftsfähigkeit**

Der Verlust sowie jede für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der *Registerstelle* relevante Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Kunden, insbesondere durch Bestellung eines Sachwalters oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, sind der *Registerstelle* vom Kunden oder einer vertretungsbefugten Person unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist der Kunde eine juristische Person, so ist auch deren Auflösung der *Registerstelle* unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

## **3. Klarheit von Aufträgen**

(1) Nicht vollständig ausgefüllte Auftragsformulare oder schriftliche oder fernschriftliche Aufträge ohne bestätigende Unterschrift können nicht bearbeitet, nicht vorgesehene Textstreichungen oder Zusätze in Auftragsformularen sowie Erklärungen oder Aufträge des Kunden ohne eigenhändige Unterschrift können nicht berücksichtigt oder bearbeitet werden. Die *Registerstelle* wird derartige Aufträge unverzüglich und unter Angabe des konkreten Grundes unbearbeitet an den Kunden zurücksenden.

(2) Bei Erwerb von Bundesschätzen durch Zahlung eines Einzahlungsbetrags (siehe Punkt D.1a.) wird der Erwerb nur dann auf dem *Konto* eingetragen, wenn die Zahlung von einem jener Girokonten des Kunden erfolgt, die der Kunde der *Registerstelle* bekanntgegeben hat, und die Kontonummer des Kunden richtig und vollständig im Verwendungszweck des Überweisungsauftrages angegeben ist. Andernfalls wird die *Registerstelle* den Einzahlungsbetrag unverzüglich auf jenes Konto zurücküberweisen, von dem aus der Einzahlungsbetrag gezahlt wurde.

## **4. Sorgfalt bei Verwendung von Telekommunikationsmitteln und Computersystemen**

(1) Werden vom Kunden mittels Telekommunikation Aufträge erteilt oder sonstige Erklärungen abgegeben, so hat er geeignete Vorkehrungen gegen Übermittlungsfehler und Missbräuche zu treffen.

(2) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verwendeten Computersysteme und Anwendungen (z.B. der PC und die dazugehörige Software) eine einwandfreie Abwicklung gewährleisten. Insbesondere ist dabei die regelmäßige Überprüfung der Computersysteme und Anwendungen auf Viren mit aktuellen Verfahren/Werkzeugen durchzuführen und sind die Computersysteme und Anwendungen mit Sicherheitseinrichtungen zu schützen, die dem Stand der Technik entsprechen.

## **4a. Geheimhaltung von persönlichen Identifikationsmerkmalen**

(1) Der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die persönlichen Identifikationsmerkmale geheim gehalten werden und Dritten nicht zugänglich sind. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Aufbewahrung der persönlichen Identifikationsmerkmale besondere Sorgfalt anzuwenden und jede Weitergabe und Niederschrift der persönlichen Identifikationsmerkmale sowie gleichartige, auf einem eigenen Willensentschluss des Kunden beruhende Handlungen, die eine Erlangung der persönlichen Identifikationsmerkmale durch Dritte ermöglichen, zu unterlassen.

(2) Unternehmer haften für Schäden, die der *Registerstelle* aus der Verletzung dieser Sorgfaltspflichten entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Unternehmers unbegrenzt.

(3) Bei Verlust der persönlichen Identifikationsmerkmale sowie bei Kenntnis oder Verdacht des Kunden, dass ein Dritter von den persönlichen Identifikationsmerkmalen Kenntnis erlangt hat, ist der Kunde verpflichtet, dies der *Registerstelle* sofort schriftlich mitzuteilen.

## **5. Erhebung von Einwendungen**

(1) Um etwaige Einwendungen betreffend die Vollständigkeit und Richtigkeit des Kontostandes erheben zu können, ist der

Kunde verpflichtet, sein *Konto* mindestens vierteljährlich über *bundesschatz.at* abzufragen und zu überprüfen. Einwendungen sind schriftlich vorzunehmen.

(2) Gehen der *Registerstelle* innerhalb von vier Wochen nach Abfrage des Kontos keine schriftlichen Einwendungen zu, gilt der Kontostand als genehmigt. Auf diese Genehmigungswirkung sowie auf die konkreten Frist- und Formerfordernisse für rechtzeitige und wirksame Einwendungen wird die *Registerstelle* den Kunden bei jedem Abruf des Kontos an hervorgehobener Stelle und in Fettdruck hinweisen.

## **6. Benachrichtigung bei Ausbleiben von Mitteilungen**

Der Kunde hat die *Registerstelle* unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, falls ihm Mitteilungen oder Sendungen der *Registerstelle*, mit denen der Kunde nach Lage des Falles rechnen musste, nicht innerhalb der Frist zugehen, die üblicherweise für die vereinbarte Übermittlung zu veranschlagen ist.

## **7. Übersetzungen**

Fremdsprachige Urkunden aller Art sind der *Registerstelle* auf Verlangen auch in deutschsprachiger Übersetzung, die von einem gerichtlich beideten Übersetzer beglaubigt ist, vorzulegen.

## **F. Kontoeröffnung und Kontoführung**

### **1. Kontoeröffnung, Kontoinhaber**

(1) Nur natürliche und juristische Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt, Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, können Kontoinhaber und damit Kunden der *Registerstelle* werden.

(2) Das *Konto* dient der Eintragung von Erwerben von Bundesschätzen der Republik Österreich auf eigene Rechnung des Kunden und wird unter dem Namen des Kontoinhabers (bei Gemeinschaftskonten gem. Punkt F.3.(5) unter den Namen der Kontomitinhaber) geführt. Weiters ist die Eröffnung von Treuhandkonten in bestimmten Fällen (z.B.: in der Form von Anderkonten bei Rechtsanwälten und Notaren) möglich. In jedem Fall ist die Identität jedes einzelnen Treugebers der *Registerstelle* nachzuweisen. Gegenüber der *Registerstelle* ist ausschließlich der Treuhänder als Kunde der *Registerstelle* berechtigt und verpflichtet.

(3) Vor Eröffnung eines Kontos für eine natürliche Person hat der künftige Kontoinhaber (bei Gemeinschaftskonten gem. Punkt F.3.(5) sämtliche Kontomitinhaber) entweder den Kontoeröffnungsantrag persönlich im Service-Center vollständig auszufüllen und zu unterschreiben und der *Registerstelle* die im Kontoeröffnungsantrag genannten Urkunden vorzulegen oder die im Kontoeröffnungsantrag genannten Daten und Erklärungen schriftlich bekanntzugeben und gemeinsam mit den im Kontoeröffnungsantrag genannten Urkunden an die *Registerstelle* zu übermitteln.

(4) Vor Eröffnung eines Kontos für eine juristische Person haben die geschäftsführenden Organe der juristischen Person in vertretungsbefugter Anzahl bzw. die von der juristischen Person nachweislich bevollmächtigten Personen den Kontoeröffnungsantrag persönlich im Service-Center vollständig auszufüllen und zu unterschreiben und der *Registerstelle* die im Kontoeröffnungsantrag genannten Urkunden vorzulegen.

(5) Aufgrund gesetzlicher Geldwäschebestimmungen ist es notwendig, die Identität des Kunden zweifelsfrei festzustellen. Die dafür jeweils erforderlichen Informationen werden auf der Homepage von *bundesschatz.at* veröffentlicht.

### **2. Unterschriftsproben**

Die Unterschrift(en) des Kontoinhabers bei natürlichen Personen, der geschäftsführenden Organe in vertretungsbefugter Anzahl bei juristischen Personen oder der von der juristischen Person nachweislich bevollmächtigten und über das *Konto* verfügungsberechtigten Personen auf dem Kontoeröffnungsantrag gelten als Unterschriftsproben und Vergleichsunterschrift für den gesamten Schriftverkehr zwischen dem Kontoinhaber und der *Registerstelle*.

### **3. Vertretungsberechtigung, Gemeinschaftskonto**

(1) Bei natürlichen Personen als Kontoinhabern ist die Erteilung einer rechtsgeschäftlichen Vertretungsberechtigung ausgeschlossen. Vertretungsberechtigung im Sinne dieser Bestimmung ist die rechtsgeschäftliche Berechtigung eines Dritten, im Namen und auf Rechnung des Kontoinhabers gegenüber der *Registerstelle* Erklärungen abzugeben, Anträge zu stellen oder über das *Konto* und die Bundesschätze des Kontoinhabers zu verfügen.

(2) Personen, für die ein Sachwalter oder Kurator bestellt ist, werden durch jene Personen vertreten, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz oder auf Grund des Beschlusses eines Gerichtes ergibt. Die Vertreter haben ihre Identität und Vertretungsberechtigung nachzuweisen. Auszahlungen an den gesetzlichen Vertreter eines minderjährigen Kindes ohne gerichtliche Ermächtigung unterliegen gesetzlichen Betragsgrenzen (§ 234 ABGB).

(3) Juristische Personen werden im Geschäftsverkehr mit der *Registerstelle* durch ihre geschäftsführenden Organe in vertretungsbefugter Anzahl bzw. durch die von diesen nachweislich bevollmächtigten und über das *Konto* verfügungsberechtigten Personen vertreten.

(4) Ein Erlöschen und jede Änderung der Vertretungsberechtigung gem. Punkt F.3. ist unverzüglich der *Registerstelle* schriftlich mitzuteilen und durch geeignete Urkunden nachzuweisen. Die Vertretungsberechtigung gilt bis zu einer solchen Mitteilung des Erlöschens oder einer Änderung im bisherigen Umfang weiter.

(4) Jeder, der sich gegenüber der *Registerstelle* durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale des Kontoinhabers legitimiert, ist berechtigt, auf das *Konto* zuzugreifen. Die *Registerstelle* ist nicht verpflichtet, eine darüber hinausgehende Prüfung der Berechtigung des Kunden vorzunehmen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die *Registerstelle* nicht erkennen und auch nicht überprüfen kann, ob die den Auftrag mit den persönlichen Identifikationsmerkmalen des Kontoinhabers erteilende Person tatsächlich über das *Konto* verfügungsberechtigt ist.

(5) Ein *Konto* kann auch für mehrere natürliche Personen oder im Falle einer juristischen Person durch mehrere verfügungsberechtigte Personen als Kontomitinhaber eröffnet werden (Gemeinschaftskonto). Voraussetzung für die Eröffnung eines Gemeinschaftskontos ist die Volljährigkeit sämtlicher Kontoinhaber. Jeder Kontomitinhaber ist allein berechtigt, Verfügungen und Dispositionen über dieses Gemeinschaftskonto durchzuführen (Einzelverfügungsberechtigung). Die Eröffnung und Kündigung dieses Kontos sowie der Widerspruch gegen Änderungen der *AGB* können jedoch nur von sämtlichen Kontomitinhabern gemeinsam vorgenommen werden (siehe Punkt A.3.(2)).

#### 4. Übergabe der persönlichen Identifikationsmerkmale

(1) Nach Erteilung aller Informationen und Vorlage oder Übermittlung aller Urkunden, die für die Eröffnung eines Kontos erforderlich sind, erhält der Kunde seine Kontonummer, seine Verfügernummer sowie sein Passwort. Bei einem Gemeinschaftskonto gem. Punkt F.3.(5) sind die Kontonummer und die Verfügernummer für sämtliche Kontomitinhaber ident und jeder Kontomitinhaber erhält ein eigenes Passwort und eine eigene Kontomitinhabernummer.

(2) Handelt es sich beim Kunden um eine juristische Person und erfolgt die Kontoeröffnung durch sämtliche geschäftsführenden Organe persönlich im Service Center, erhält der Kunde die Kontonummer, die Verfügernummer und das Passwort ausgehändigt. Erfolgt die Kontoeröffnung durch einzelne geschäftsführende Organe oder durch von der juristischen Person bevollmächtigte Personen wird die *Registerstelle* eine rechtsgeschäftliche Erklärung über die beabsichtigte Eröffnung des Kontos für den Kunden an diejenige Kundenadresse übermitteln, die im Kontoeröffnungsantrag als Sitz der zentralen Verwaltung des Kunden angegeben worden ist, und um Bestätigung der Kontoeröffnung durch die geschäftsführenden Organe des Kunden in vertretungsbefugter Anzahl ersuchen. Nach Erhalt dieser Bestätigung wird die *Registerstelle* die Kontonummer (ausschließlich mit eingeschriebener Postzustellung), die Verfügernummer und das Passwort an die im Kontoeröffnungsantrag angegebene Adresse der gegenüber der *Registerstelle* allein über das *Konto* verfügungsberechtigten Personen übermitteln.

(3) Bei Kontoeröffnung durch schriftliche Übermittlung der im Kontoeröffnungsantrag genannten Daten und Erklärungen und der im Kontoeröffnungsantrag genannten Urkunden an die *Registerstelle* (dies ist gem. Punkt F.1. nur für natürliche Personen möglich) werden die Kontonummer (ausschließlich mit eingeschriebener Postzustellung) sowie die Verfügernummer und das Passwort des Kunden an diejenige Kundenadresse übermittelt, die im Kontoeröffnungsantrag des Kunden angegeben worden ist.

#### 5. Kontoeingänge

(1) Der Erwerb von Bundesschätzen wird auf dem *Konto* eingetragen, sobald der Einzahlungsbetrag auf dem Geldkonto der *Registerstelle* bei der *Abwicklungsstelle* (siehe Punkt F.14.) eingegangen ist und die Kontonummer des Kunden richtig und vollständig im Verwendungszweck des Überweisungsauftrages angegeben ist. Kontoeingänge dürfen ausschließlich von einem der Girokonten des Kunden erfolgen, die der Kunde der *Registerstelle* bekanntgegeben hat und auf die auch die Kontoausgänge gem. Punkt F.6. erfolgen.

(2) Die Verzinsung erfolgt mit dem Zinssatz, der auf der Homepage von *bundesschatz.at* für den Tag des Eingangs des Einzahlungsbetrags für die gewählte Zinsperiode publiziert ist.

**(3) Bei Erwerb von Bundesschätzen ohne Angabe einer Zinsperiode gilt der auf der Homepage von *bundesschatz.at* unter der Bezeichnung „BS 1“ publizierte Zinssatz und die entsprechende Zinsperiode als der gewählte Zinssatz/die gewählte Zinsperiode. Der Kunde ist jedoch berechtigt, beim Erwerb von Bundesschätzen an Stelle des Zinssatzes mit der Bezeichnung „BS 1“ einen anderen auf der Homepage von *bundesschatz.at* veröffentlichten Zinssatz zu wählen (z.B.**

„BS3“, „BS6“, „BS12“ etc.). Die Ausübung der Rückverkaufsoption gem. Punkt 5. der *Bundesschatzbedingungen* setzt eine ausdrückliche Erklärung des Kunden voraus.

(4) Der Kunde ist berechtigt, bereits beim Erwerb von Bundesschätzen die Rückverkaufsoption gem. Punkt 5. der *Bundesschatzbedingungen* auszuüben.

## 6. Kontoausgänge

Bei Ausübung der Rückverkaufs- bzw. Rückkaufsoption gem. Punkt 5 der *Bundesschatzbedingungen* erfolgt mit dem Endfälligkeitstag oder dem Zinsfälligkeitstag eine Austragung am *Konto* unter gleichzeitiger Zahlung von Zinsen und/oder Kapital durch die Republik Österreich („*Schuldnerin*“) auf das der *Registerstelle* vom Kunden bekanntgegebene Girokonto.

## 7. Ausschließlich elektronische Kontostandabfrage

(1) Der Kunde kann seinen aktuellen und historischen Kontostand ausschließlich elektronisch auf der Homepage von *bundesschatz.at* abfragen. Eine telefonische Abfrage des Kontostands bei der *Registerstelle* ist zum Schutz des Kunden vor Missbrauch durch Dritte nicht möglich.

(2) Schriftliche Kontoauszüge werden nicht erstellt.

## 8. Kontosperrung

(1) Der Kunde ist berechtigt, den Zugriff auf sein *Konto* über die Homepage von *bundesschatz.at* elektronisch zu sperren oder die *Registerstelle* schriftlich mit einer Sperre zu beauftragen.

(2) Der Zugriff auf das *Konto* wird automatisch von der *Registerstelle* gesperrt, wenn in ununterbrochener Reihenfolge dreimal unrichtige Identifikationsmerkmale verwendet werden.

(3) Die *Registerstelle* ist berechtigt, selbstständig ohne vorherige Information des Kunden den Zugriff auf das *Konto* zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Kontos dies rechtfertigen oder der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Kontos besteht. Die *Registerstelle* wird den Kunden von einer solchen Sperre und deren konkreten Gründen unverzüglich nach erfolgter Sperre benachrichtigen, es sei denn, eine solche Benachrichtigung würde gegen gesetzlich oder behördlich angeordnete Geheimhaltungspflichten der Registerstelle verstoßen.

(4) Eine Sperre wird von der *Registerstelle* über schriftlichen Auftrag des Kunden wieder aufgehoben, es sei denn, die Aufhebung der Sperre würde gegen gesetzlich oder behördlich angeordnete Pflichten der Registerstelle verstoßen.

## 9. Bekanntgabetermin

Als Bekanntgabetermin gem. Punkt 3.b) der *Bundesschatzbedingungen* wird der 3. Bankarbeitstag vor dem Einzahlungstag bzw. Zinsfälligkeitstag festgelegt.

## 10. Mindestwerb

Der Kunde muss je Auftrag den Erwerb eines Nennbetrags an Bundesschätzen von mindestens EUR 100,-- vorsehen.

## 11. Mindestauszahlungsbetrag

Wird eine Auszahlung des Kapitals und/oder der Zinsen gem. Punkt 6. der *Bundesschatzbedingungen* gewählt, so ist dies nur ab einem Mindestauszahlungsbetrag (nach Abzug der KEST bzw. QuSt) von EUR 100,-- zulässig. Bei Auszahlung des gesamten Nennwertes gilt dieser Mindestauszahlungsbetrag nicht.

## 12. Zahlungsweg

(1) Fällige Beträge der Bundesschätze (Zins- oder Kapitalzahlungen) werden im Wege der *Abwicklungsstelle* (siehe Punkt F.14.) unter allfälligen Abzügen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder der *Bundesschatzbedingungen* notwendig sind (z.B. KEST), auf das vom Kunden bekanntgegebene Girokonto geleistet. Zahlungen erfolgen ausschließlich bargeldlos unter Angabe des Verwendungszweckes auf dieses Girokonto.

**(2) Bei fehlerhaften oder unvollständigen Angaben über die Bankverbindung des Kunden kann die Zahlung nicht durchgeführt werden. Die Registerstelle wird den Kunden darüber informieren und den jeweiligen Betrag nach Bekanntgabe einer ordnungsgemäßen Bankverbindung unverzüglich überweisen.**

(3) Gegenüber Unternehmern ist jede Haftung der Registerstelle für etwaige aus fehlerhaften oder unvollständigen Angaben des Kunden über die Bankverbindung resultierende Schäden ausgeschlossen, sofern diese nicht durch die Registerstelle oder eine Person, für die sie einzustehen hat, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde.

### **13. Stornorecht**

Die *Registerstelle* ist berechtigt, Gutschriften, die infolge eines Irrtums, eines Schreibfehlers oder aus anderen bei der *Registerstelle* oder der *Abwicklungsstelle* (siehe Punkt F.14.) liegenden Gründen vorgenommen wurden, ohne dass ein entsprechender Auftrag des Kunden vorlag, durch einfache Buchung vollständig rückgängig zu machen (zu stornieren).

### **14. Abwicklungsstelle**

Mit der Abwicklung wird eine geeignete Abwicklungsstelle („*Abwicklungsstelle*“) betraut. Sie hat folgende Funktionen wahrzunehmen: Zahlungsverkehr im Zusammenhang mit Bundesschätzen und Verwahrung von einer Sammelurkunde je Emission von Bundesschätzen (auch für allfällige Aufstockungen). Im Rahmen des Geldverkehrs ist die *Abwicklungsstelle* beauftragt, ein Geldkonto für die *Registerstelle* zu führen, auf welches Einzahlungsbeträge für Bundesschätze weiterzuleiten sind. Die *Abwicklungsstelle* ist weiters Zahlstelle für die Bundesschätze. Der Zahlstellendienst kann auch von einer anderen Stelle übernommen werden. Im Rahmen der Verwahrung der Bundesschätze ist die *Abwicklungsstelle* beauftragt, ein Depot I der *Registerstelle* mit der Bezeichnung „Verkaufsbestand“ und ein Depot II der *Registerstelle* mit der Bezeichnung „Erwerberbestand“ zu eröffnen und entsprechend den Aufträgen der *Registerstelle* Überträge zwischen dem Depot I und dem Depot II vorzunehmen. Auf dem Depot I sind Bundesschätze im Verkaufsbestand der *Schuldnerin* verwahrt. Auf dem Depot II sind Bundesschätze der Erwerber verwahrt, welche die *Registerstelle* treuhändig für die Erwerber hält und verwaltet.

### **15. Übertragung und Verpfändung**

Eine Verpfändung oder sonstige Übertragung von Bundesschätzen ist nicht zulässig.

## **G. Entgelt**

Die Verwaltung des Kontos und die Nutzung von *bundesschatz.at* sind für den Kunden unentgeltlich. Bankspesen, die vom Kreditinstitut des Kunden verrechnet werden, gehen zu Lasten des Kunden.

## **H. Beendigung der Geschäftsverbindung**

### **1. Kündigungsrecht des Kunden**

Soweit keine Vereinbarung auf bestimmte Dauer vorliegt, ist der Kunde berechtigt, die Geschäftsverbindung jederzeit unter Einhaltung der in Punkt H.3. angeführten Kündigungsfristen mittels *Datenfernübertragung* oder schriftlich zu kündigen. Bei einem Gemeinschaftskonto gem. Punkt F.3(5) ist die Kündigung nur wirksam, wenn sämtliche Kontomitinhaber gemeinsam kündigen.

### **2. Kündigungsrecht der Registerstelle**

(1) Die *Registerstelle* ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, die Geschäftsverbindung unter Einhaltung der in Punkt H.3. angeführten Kündigungsfristen mittels *Datenfernübertragung* zu kündigen.

(2) Ein wichtiger Grund für die *Registerstelle* liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Kunde unrichtige Angaben über für die Geschäftsverbindung mit der *Registerstelle* oder für die Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen durch die *Registerstelle* wesentliche Umstände macht,
- b) der Kunde einer Änderung der *AGB* gem. Punkt A.3.(2) widerspricht und durch diesen Widerspruch die Verwaltung seines Kontos technisch oder organisatorisch unverhältnismäßig erschwert wird oder nicht mehr möglich ist,
- c) der Betrieb von *bundesschatz.at* zur Gänze eingestellt wird, dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die *Schuldnerin* berechtigt ist, die Rückkaufsoption gem. Punkt 5.b) der *Bundesschatzbedingungen* auszuüben, oder

d) der Kunde der Aufforderung der *Registerstelle* zur Identifizierung bzw. Offenlegung der Informationen über die Geschäftsbeziehung im Sinne der §§ 40 bis 41 Bankwesengesetz nicht unverzüglich nachkommt.

### 3. Rechtsfolgen

(1) Die Kündigung durch den Kunden wird zehn Bankarbeitstage (siehe Punkt I.5.) nach Einlangen wirksam („*Kündigungstermin*“), wenn zum *Kündigungstermin* keine Bundesschätze auf seinem *Konto* gutgeschrieben sind. Die Kündigung durch die *Registerstelle* wird mit Zugang der Kündigung an den Kunden sofort wirksam, wenn zum *Kündigungstermin* keine Bundesschätze auf seinem *Konto* gutgeschrieben sind.

(2) Sind zum *Kündigungstermin* Bundesschätze auf dem *Konto* des Kunden gutgeschrieben, gilt Folgendes:

a) Die Kündigung gilt im Falle der Kündigung durch den Kunden und in den in Punkt H.2.(2) a) und b) genannten Fällen als Ausübung der Rückkaufs-Option gem. Punkt 5.a) der *Bundesschatzbedingungen*.

b) Für den Fall der Kündigung durch die *Registerstelle* gem. Punkt H.2.2.c) und d) verpflichtet sich die *Schuldnerin*, die Rückkaufsoption gem. Punkt 5.b) der *Bundesschatzbedingungen* auszuüben, sofern ungekündigte Bundesschätze auf dem *Konto* des Kunden gutgeschrieben sind.

c) Mit dem nächsten Zinsfälligkeitstag wird die Kündigung wirksam und die vereinbarungsgemäßen Zahlungen von Zinsen und Kapital erfolgen auf das vom Kunden bekanntgegebene Girokonto.

(3) Die *AGB* gelten auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung des Kontos weiter.

## I. Verschiedenes

### 1. Datenschutz

Die *Registerstelle* unterliegt den Datenschutzregelungen des Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

### 2. Gesprächsaufzeichnungen

**Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass alle Telefongespräche mit der *Registerstelle* auf Tonband aufgezeichnet werden dürfen. Diese Maßnahme dient vor allem der Sicherheit der Geschäftsbeziehung sowie zur Verbesserung der Serviceleistungen.**

### 3. Geldwäscherei

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die *Registerstelle* die Bestimmungen der §§ 40 bis 41 Bankwesengesetz gleich einem Kredit- oder Finanzinstitut einzuhalten hat. Der Kunde hat auf Aufforderung der *Registerstelle* unverzüglich sämtliche Informationen zu erteilen, Urkunden zu übermitteln und sonstigen Nachweise beizubringen, die die *Registerstelle* für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß §§ 40 bis 41 Bankwesengesetz benötigt.

### 4. Hotline

Für Kundenfragen, welche die Anwendung von *bundesschatz.at* und Abwicklung von Erwerben betreffen, steht die *Registerstelle*-Hotline als *Service-Center* zur Verfügung. Die Hotline erteilt jedoch keine Auskünfte zu technischen Kommunikationsproblemen.

### 5. Bankarbeitstage

Bankarbeitstage sind jene Tage, an denen die Kreditinstitute in Wien für Geschäfte aller Art geöffnet sind. Samstag und Sonntag sind keinesfalls Bankarbeitstage.

### 6. Rücktrittsrecht

Der Kunde kann gemäß § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage ab Erhalt aller Vertragsbedingungen und Informationen durch das *Service-Center*. Bei einer Erklärung des Rücktritts (Brief oder Fax mit eigenhändiger Unterschrift oder mit einem anderen, der *Registerstelle* zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger) genügt es, wenn die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Frist

an das *Service-Center* für *bundesschatz.at* abgesendet wird.

Hat der Kunde während der Rücktrittsfrist bereits Bundesschätze erworben, wird der veranlagte Betrag unverzüglich nach Erhalt der Rücktrittserklärung auf das vom Kunden angegebene Girokonto überwiesen.

## **7. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der *Registerstelle* entstehenden Rechtsstreitigkeiten für die *Registerstelle* und den Kunden ist Wien. Bei Klagen gegen Verbraucher ist der Gerichtsstand nur dann Wien, wenn der Verbraucher bei Vertragsabschluss seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Beschäftigungsort in Wien hat. Der für Klagen gegen den Kunden bei Vertragsabschluss gegebene allgemeine sowie der oben vereinbarte Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

## **8. Rechtswahl**

Auf dieses Vertragsverhältnis ist österreichisches Recht anzuwenden.

## **9. Sprache**

Die verwendete Sprache gem. § 5 Abs 1 Z 3 lit g Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz ist Deutsch.